



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (79)

Geheimsprache im Reisekatalog

Wer kennt die Situation nicht? Aufgrund der Beschreibung und der Bilder im Reiseprospekt ist die Vorfreude auf den nächsten Urlaub groß. Bereits bei der Buchung hat man ganz konkrete Vorstellungen, was einen im Urlaubsdomizil erwartet. Ist man endlich dort angekommen, schlägt die Vorfreude nicht selten in blankes Entsetzen um. Spätestens, wenn sich die „wenigen Gehminuten vom Hotel zum Strand“ zu einem regelrechten Gewaltmarsch entpuppen oder wenn sich der „idyllisch gelegene“ Bungalow direkt neben einer lärmenden Großbaustelle befindet. Natürlich darf der Reiseanbieter das Angebot nicht falsch beschreiben, jedoch ist er nicht zu negativen Aussagen verpflichtet. Aus diesem Grunde wurde mit der Zeit eine Geheimsprache entwickelt, die Minderungs- oder Schadenersatzansprüche der Reisenden vereiteln sollen. Damit Sie in Zukunft den Angaben des Katalogs nicht auf den Leim gehen, befasst sich die Kolumne mit der Geheimsprache der Reiseveranstalter.

Befindet sich das Hotel beispielsweise „in einer aufstrebenden Gegend“, so ist dies häufig eine geschönte Umschreibung für eine unterentwickelte und unterversorgte Umgebung mit vielen Baustellen. Mit Betonmischern und herumliegenden Pflastersteinen muss daher gerechnet werden. Bei einem „Zimmer zur Meerseite“ darf man keinesfalls einen Meerblick erwarten. Dieser Terminus besagt lediglich, dass die Räumlichkeit zum Meer hingerrichtet ist. Ob man auch tatsächlich von seinem Zimmer den Ozean oder lediglich eine „Bettenburg“ erblicken kann, ist eine andere Frage. Verfügt die Herberge über einen „beheizbaren Swimmingpool“ wird nicht garantiert, dass das Wasser auch beheizt wird. Es gilt hier: Man könnte, wenn man wollte! Ob der Hotelier auch beheizen will, entzieht sich der Kenntnis des Reiseveranstalters. Der Vorteil eines Hotels „in der Nähe des Flughafens“ liegt auf der Hand. Ein schneller Transfer zum Airport dürfte gewährleistet sein, jedoch sollte man sich nicht wundern, wenn sich die Unterkunft seiner Wahl direkt in der Einflugschneise des Flughafens befindet. Bei einem Hotel „an einem schönen langen Sandstrand“, kann der Urlauber nicht erwarten, dass sich dieser am offenen Meer befindet. Vielmehr kann der Strand auch

nur in einer Lagune liegen. Verspricht der Reisekatalog eine „legere Atmosphäre“ sollten Sie besser beim Abendessen mit Hotelgästen in Badehose, Bikini oder Jogginganzug rechnen. Wird die Herberge hingegen „von Junggesellen bevorzugt“, dürfte in der Regel die Anmache im Hotel gesichert sein oder sich der Straßenstrich in unmittelbarer Nachbarschaft befinden.

Die Auswahl eines Hotels wird nicht unerheblich von der bildlichen Darstellungen des Katalogs beeinflusst. Wurden die Prospektfotos frisiert und entsprechen diese nicht den tatsächlichen, örtlichen Gegebenheiten, kann der „getäuschte“ Urlauber jedoch nicht immer den Reisepreis mindern. Zwar gilt auch hier der Grundsatz, dass auf den Fotos nichts Falsches abgebildet werden darf, dennoch ist es dem Reiseveranstalter durchaus erlaubt, durch geschickte Motivwahl das Hotel „aufzupeppen“. Doch auch wenn der Swimmingpool anders aussieht, als in dem Katalog abgebildet, soll dies nach einem Urteil des Amtsgerichts (AG) Duisburg keinen Anspruch gegen den Reiseveranstalter zur Folge haben. Jedoch – nach Auffassung des Gerichts – nur, wenn der Pool nicht nennenswert kleiner gewesen ist, als im Reiseprospekt dargestellt.

Auch wenn der Katalog keine nähere Beschreibung über das Hotelzimmer enthält, muss das Zimmer gewisse Mindeststandards erfüllen. Nach einem Urteil des AG Bad Homburg ist ein Doppelzimmer mit den Ausmaßen einer besseren Pferdebox mit 9 m² Größe nicht zumutbar. Dies gilt insbesondere, wenn das Zimmer über kein Bad verfügt und nur ein 1,20 Meter breites Doppelbett aufgestellt ist. Das Gericht entschied, wer ein Doppelzimmer buche, der könne mindestens 12 m² erwarten. Sei der Raum tatsächlich nur 9 m² groß und entsprechend spärlich möbliert, d.h. hier ohne Nachttisch und Tisch, könne der Reisepreis um 35 % gemindert werden.

Nach diesem Urteil zufolge darf der Urlauber für sein Geld ein wenig mehr Luxus erwarten als ein Strafgefangener in einer deutschen Justizvollzugsanstalt.

